



Mandanten-Information zum Jahresende 2014

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,
auch der Jahreswechsel 2014/2015 bringt steuerlich wieder einige Änderungen, die es zu beachten gilt.

Wesentliche Neuerungen betreffen das **Reverse-Charge-Verfahren** im Bau- und Baunebengewerbe sowie die Einführung des **Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens** für bestimmte Bereiche. Die Teilnahme am **Kirchensteuerabzugsverfahren** bringt für Kapitalgesellschaften einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsmehraufwand mit sich. Die Umsetzung der **Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien** 2015 bringt Rechtsklarheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Punktuelle Neuerungen quer durch alle Bereiche bringt das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, auch als kleines Jahressteuergesetz 2014 bezeichnet. Nunmehr ist auch das Jahressteuergesetz 2015 auf den Weg gebracht. Der Bundesrat hat dazu umfangreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht, allerdings ist derzeit noch offen, inwieweit diese Änderungen auch in das Gesetz aufgenommen werden.

Erst kurz vor Weihnachten wird darüber endgültig Klarheit herrschen. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden. Außerdem stehen wichtige Fragen zur Entscheidung an, wie etwa die Prüfung, ob das **Erbschaftsteuergesetz** verfassungsgemäß ist.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über wichtige Neuerungen und verbleibende Steuergestaltungen und weisen auf kritische Fragestellungen hin. Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Scheuen Sie sich deshalb nicht, uns rechtzeitig vor dem Jahreswechsel zu kontaktieren, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen. Im gemeinsamen Gespräch können wir dann klären, ob und wie Sie von den Änderungen betroffen sind.

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Was zählt zum Betrieb dazu?

Über den Investitionsabzugsbetrag können Sie für eine Anschaffung, die in den kommenden drei Jahren geplant ist, bereits heute eine Gewinnminderung von 40 % der avisierten Anschaffungskosten erreichen. Diese Möglichkeit haben Sie jedoch nur, wenn Ihr Betrieb jährlich bestimmte Anforderungen erfüllt:

Thomas Knappworst
Dipl.-Kfm. | Steuerberater | Partner

Claus J. Goldenstein
Rechtsanwalt | Partner

Niederlassung Potsdam

Jens Blankenhagen
Steuerberater | angestellt

Anett Malysch
Dipl.-Kffr. | Steuerberaterin

Carolin Methe
Dipl.-Fw. (FH) | Steuerberaterin
angestellt

Evelyn Rost
Steuerberaterin | angestellt

Brita Schwanke
Dipl.-Fw. (FH) | Steuerberaterin
angestellt

Hegelallee 1
DE 14467 Potsdam
Tel.: +49 331-29 82 10
Fax: +49 331-29 82 02 4
info@knappworst.de
www.knappworst.de

Zweigniederlassung Berlin

Annett Axenti-Schönitz
Dipl.-Kffr. | Steuerberaterin
Zweigniederlassungsleiterin

Andreas Halloch
Rechtsanwalt | angestellt

Meinekestraße 27
DE 10719 Berlin
Tel.: +49 30-27 87 94 6
Fax: +49 30-27 87 94 77
info@knappworst.de
www.knappworst.de

Registergericht:
Amtsgericht Potsdam, PR 15

Steuernummer: 046/154/02716
Ust.-ID: DE191799780

- Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben bzw. Betrieben mit selbständigen Einkünften ist ein Betriebsvermögen von maximal 235.000 € erlaubt.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der (Ersatz-)Wirtschaftswert höchstens 125.000 € betragen.
- Bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, darf der Gewinn nicht über 100.000 € liegen.

Aber wie definiert sich im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag eigentlich der Betrieb? Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich demnächst mit der Frage befassen, ob ein Selbständiger mit mehreren Kanzleien an unterschiedlichen Standorten, für die er getrennte Gewinnermittlungen vornimmt, mehrere Betriebe unterhält. Sollten die Richter diese Frage mit „Ja“ beantworten, wäre er berechtigt, für jeden Standort Investitionsabzugsbeträge zu bilden, sofern er pro Standort die Größenmerkmale einhält.

2 Ist eine nachträgliche Einstellung für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter möglich?

Noch eine weitere spannende Frage wird der BFH bald klären: Kann ein Investitionsabzugsbetrag für ein bereits angeschafftes Wirtschaftsgut **nachträglich** gewinnmindernd eingestellt werden, um ein Mehrergebnis zu vermindern, das sich aus einer Betriebsprüfung ergeben hat? Für das Finanzgericht (FG) Niedersachsen ist eine solche Gestaltung jedenfalls zulässig. Nach seiner Ansicht kann ein Investitionsabzugsbetrag bis zur materiellen Bestandskraft des Bescheids eingestellt werden.

Hinweis: Wenn die Betriebsprüfung in Ihrem Betrieb ein Mehrergebnis aufdeckt, sollten wir gemeinsam prüfen, ob es sich lohnen kann, einen rückwirkenden Investitionsabzugsbetrag zu bilden. Sollte das Finanzamt diesen nicht anerkennen, haben wir die Möglichkeit, auf das vor dem BFH anhängige Verfahren zu verweisen und insoweit eine Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids bis zur Entscheidung durch den BFH zu bewirken.

Häusliches Arbeitszimmer

3 BFH soll Machtwort zu gemischter Nutzung sprechen

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können bis zu einem Betrag von 1.250 € steuermindernd geltend gemacht werden, wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Die Begrenzung nach oben entfällt, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Um es steuerlich

geltend machen zu können, muss es sich in jedem Fall um ein **häusliches** Arbeitszimmer handeln. Finanzämter erkennen ein häusliches Arbeitszimmer jedoch nur dann an, wenn es (nahezu) ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt wird. Dieser Sichtweise haben in der Vergangenheit jedoch mehrere Gerichte widersprochen. Mit Spannung wird deshalb ein Urteil des sogenannten Großen Senats des BFH erwartet, das endgültig Klarheit in dieser Frage bringen soll. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der BFH eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung treffen wird, nach der die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nach den Grundsätzen einer gemischten Nutzung aufgeteilt werden können. In diesem Fall wird einerseits der betriebliche bzw. berufliche und andererseits der private Nutzungsumfang bestimmt.

Hinweis: Sollte die Finanzverwaltung Ihr Arbeitszimmer unter Verweis auf die gemischte Nutzung nicht zum Abzug zulassen, können wir Einspruch einlegen und auf das anhängige Verfahren verweisen. Die Erfolgsaussichten dürften hier gut sein.

Repräsentationsaufwendungen

Wann ist ein Ferrari angemessen?

4

Ist die Anschaffung und Unterhaltung eines Ferraris für einen selbständigen Tierarzt ein angemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand, so dass die Kosten insgesamt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind? Ein Unternehmer muss sich die Frage gefallen lassen: Hätte ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten diese Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen? Neben der Größe des Unternehmens und der Umsatz- und Gewinnhöhe kommt es vor allem auf die Bedeutung der Repräsentation für den Geschäftserfolg und die Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben an. Nach diesen Maßstäben waren die Aufwendungen des Tierarztes, der seinen Boliden innerhalb von drei Jahren nur an 20 Tagen betrieblich genutzt hatte, nicht angemessen. Daher wurden die Betriebsausgaben auf ein angemessenes Maß gekürzt.

Hinweis: Sprechen Sie uns unbedingt vor der Anschaffung eines Firmen-Pkw an, damit wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen können, dass die Fahrzeugkosten unter Umständen nicht vollständig betrieblich in Abzug gebracht werden können. Außerdem sollten Sie bei einem Verkauf eines betrieblichen Fahrzeugs stets an die Besteuerung der stillen Reserven denken, die bei Luxusautos hoch ausfallen kann.

Reisekosten für Unternehmer

Finanzministerium will Zweifelsfragen bald klären

Das BMF hat für die Behandlung der unternehmerischen Tätigkeit nach der Reisekostenreform eine erste Stellungnahme vorgelegt, die zurzeit noch mit den Verbänden abgestimmt wird. Bei Unternehmern stellt sich häufig die Frage, in welchen Fällen bloß die (einfache) Entfernungspauschale und wann die Kosten für die Hin- und Rückfahrt als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen:

- Bei mehreren Betriebsstätten ist die erste Betriebsstätte, bei der die Entfernungspauschale zur Anwendung kommt, anhand quantitativer Merkmale zu bestimmen.
- Die erste Betriebsstätte befindet sich typischerweise dort, wo der Unternehmer vergleichbar einem Arbeitnehmer arbeitstäglich oder pro Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird.
- Erfüllen mehrere Betriebsstätten diese Kriterien, gilt die nähergelegene als erste Betriebsstätte.

Beispiel 1: Der Unternehmer wohnt in Essen und betreibt in Köln sein Einzelunternehmen. Die Fahrten dorthin können nur nach den Regeln der Entfernungspauschale steuerlich in Abzug gebracht werden.

Abwandlung: Hat der Unternehmer in Düsseldorf eine weitere Filiale und sucht er diese Filiale arbeitstäglich auf, während er nur einmal in der Woche nach Köln fährt, liegt die erste Betriebsstätte in Düsseldorf. Für die Fahrten zur Düsseldorfer Filiale kommt die Entfernungspauschale zur Anwendung. Die Fahrten nach Köln können in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Beispiel 2: Verfügt ein Dozent in seinem privaten Wohnhaus in Essen über ein häusliches Arbeitszimmer, in dem er seine Dozententätigkeit maßgeblich vorbereitet, und hält er seine Lehrveranstaltungen an drei Tagen in Köln und an zwei Tagen an einer Schule im nahegelegenen Düsseldorf ab, ist die Düsseldorfer Schule als erste Betriebsstätte anzusehen. Im Ergebnis greift für die Fahrten nach Düsseldorf auch hier die Entfernungspauschale, während die Fahrten nach Köln in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Beispiel 3: Erledigt ein Unternehmer in seinem häuslichen Arbeitszimmer im Wesentlichen nur seine Büroarbeit und erbringt er seine Beratungsleistungen vor Ort beim Kunden, verfügt er über keine Betriebsstätte bei den Kunden. Alle Fahrten zu den Kunden sind deshalb voll als Betriebsausgaben absetzbar.

Hinweis: Wir werden für Sie beobachten, ob sich der Entwurf des BMF in letzter Sekunde noch ändert, und Sie über etwaige Änderungen auf dem Laufenden halten. Da die Regelungen aber an diejenigen für Arbeitnehmer angelehnt sind, rechnen wir nicht mit weitgehenden Modifizierungen.

Reverse-Charge-Verfahren

Chaos im Bau- und Baunebengewerbe

Ausgehend von der ursprünglichen Rechtslage galt für steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige (Dienst-)Leistungen, die sich unmittelbar und nachhaltig auf die Substanz eines Bauwerks auswirken, der Grundsatz der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren). Zu diesen Bauleistungen zählen beispielsweise die Herstellung und Reparatur oder der Abbruch von Gebäuden, nicht aber bloße Materiallieferungen oder bloße Planungsarbeiten. Kehrt sich die Steuerschuldnerschaft um, schuldet nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer, vielmehr muss der Leistungsempfänger die Steuer auf die empfangene Leistung an das Finanzamt abführen. Dadurch soll verhindert werden, dass der Leistende die Umsatzsteuer nicht abführt, während der Empfänger die Vorsteuer geltend macht.

Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ist, dass der leistende Unternehmer im Inland ansässig und kein Kleinunternehmer ist. Der Empfänger der Bauleistungen muss seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringen. Dabei nahm die Finanzverwaltung zunächst an, dass dieses Merkmal erfüllt ist, wenn der Leistungsempfänger mehr als 10 % seiner gesamten Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres mit Bauleistungen erzielt hat. Dem ist der BFH nach einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entgegengetreten. Nach seiner Ansicht kommt es darauf an, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauwerklieferung oder sonstige Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Für den BFH ist also nicht der Gesamtumsatz, sondern ausschließlich die Verwendung der konkreten Bauleistung entscheidend. Die 10-%-Grenze stufte er als zu ungewiss ein.

Was gilt seit 15.02.2014?

Im ersten Halbjahr 2014 hat sich die Finanzverwaltung der Ansicht des BFH angeschlossen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass für alle Umsätze, die **ab dem 15.02.2014** getätigt werden, geändert. Als leistender Bauunternehmer können Sie den Nachweis für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln führen, aus denen sich ergibt, dass der Empfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bestätigung des Empfängers (z.B. im Werkvertrag oder gesondert unter Nennung des Bauvorhabens). Erhalten Sie vom Leistungsempfänger für einen konkreten Umsatz eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, wirkt diese als Indiz dafür, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet.

Übergangsregelung bis 14.02.2014

Für Leistungen, die **bis zum 14.02.2014** ausgeführt worden sind, lässt die Finanzverwaltung die alten Regelungen gelten, sofern Sie sich mit Ihrem Vertragspartner einvernehmlich darüber verständigt haben, dass es zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. In diesem Fall müssen Sie Ihre Rechnungen, bei denen die Umsatzsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, nicht korrigieren. Gleiches gilt für Leistungen, mit deren Ausführung vor dem 15.02.2014 begonnen wurde.

Hinweis: Wollen Sie bei **nach dem 14.02.2014** erbrachten Leistungen, für die bereits **Abschlagsrechnungen** ohne gesonderten Steuerausweis gestellt worden sind, auf eine Korrektur der Abschlagsrechnungen verzichten, sollten Sie in Ihrer **Schlussrechnung** beim Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf das Gesamtentgelt inklusive der Abschlagsrechnungen anfordern. Alternativ können Sie sich in der Schlussrechnung einvernehmlich auf die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung berufen, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Einigung keine Steuerausfälle entstehen. Gerade bei Abschlagsrechnungen gibt es viele Besonderheiten. Sprechen Sie uns daher vorsorglich an!

Was gilt seit 01.10.2014?

Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen erneut geändert, offenbar mit dem Ziel, den Rechtszustand vor der Entscheidung des BFH wiederherzustellen. Begründet wird das mit Problemen bei der Umsetzung der Grundsätze des BFH in die Verwaltungspraxis, drohenden Einnahmeausfällen und Unklarheiten zwischen Unternehmern und Subunternehmern.

Ein Unternehmer erbringt nach der gesetzlichen Neuregelung **nachhaltig** Bauleistungen oder Bauträgerleistungen, wenn er **mindestens 10 %** seines Weltumsatzes als Bauleistungen oder Bauträgerleistungen erbringt. Als rechtssicheren Nachweis stellt die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine (neue) **Bescheinigung** aus, aus der sich dies entnehmen lässt. Die Bescheinigung ist maximal drei Jahre gültig; ein Widerruf oder eine Zurücknahme ist nur für die Zukunft möglich. Zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommt es auch dann, wenn die Bescheinigung zwar ausgestellt, jedoch nicht gegenüber dem leistenden Unternehmer verwendet wurde. Gleiches gilt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Unternehmer, der die Bescheinigung vorlegt, die 10-%-Grenze tatsächlich nicht eingehalten hat.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich ein amtliches Formular (USt 1 TG) für diese Bescheinigung vorgelegt. Wenn Sie nachhaltig Bauleistungen erbringen, sollten Sie also einen solchen Nachweis bei Ihrem Finanzamt beantragen, soweit Sie diese Bescheinigung nicht von Amts wegen von Ihrem zuständigen Finanzamt zugeschickt erhalten haben.

Praxistipp: Während bei bestehenden Betrieben die Einhaltung der 10-%-Grenze aus Vereinfachungsgründen aus dem Vorjahresumsatz abgeleitet werden kann, müssen Sie bei einer Unternehmensneugründung dem Finanzamt glaubhaft machen, dass Sie in Zukunft die 10-%-Grenze einhalten werden, um die Bescheinigung zu erhalten. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erläuterung dieser Prognose gegenüber der Finanzverwaltung.

Außerdem ist es ab dem 01.10.2014 wieder möglich, dass sich zwei Vertragspartner einvernehmlich auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft verständigen - zumindest wenn dadurch keine Steuerausfälle entstehen.

Hinweis: Aus Gründen der Rechtssicherheit und um Missverständnissen mit der Finanzverwaltung vorzubeugen, sollten Sie diese einvernehmliche Verständigung mit Ihrem Vertragspartner schriftlich fixieren. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir die Tücken, die eine solche einvernehmliche Regelung haben kann, gemeinsam besprechen können.

Bauträger werden von der gesetzlichen Neuregelung nicht erfasst. Hier verbleibt die Steuerschuld regulär beim leistenden Unternehmer. Hinsichtlich der Gefahr einer Zinsfestsetzung gegen Bauleister ergibt sich aus dem Beratungsverlauf des Gesetzgebungsverfahrens, dass der Antrag des Leistungsempfängers auf Erstattung der Umsatzsteuer als sogenanntes **rückwirkendes Ereignis** gilt.

Der Zinslauf von Nachzahlungszinsen beginnt dann erst **15 Monate** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Empfänger den Antrag gestellt hat. Damit sollten den leistenden Bauunternehmern keine Nachzahlungszinsen auf die nachträglich festgesetzte Umsatzsteuer drohen.

Hinweis: Die unterschiedlichen Regelungen mit den verschiedenen Anwendungszeitpunkten lassen die Regelungen insgesamt unübersichtlich erscheinen. Dies wird mit Beginn des Jahres 2015 einfacher werden, da als Basis der Umsatzbesteuerung die gesetzliche Neuregelung gilt. Mit Hilfe der Bescheinigung der Finanzverwaltung wird dann hoffentlich Rechtssicherheit eintreten.

Schnellreaktionsmechanismus soll eingeführt werden

Um neue Betrugsfälle bei der Umsatzsteuer einzudämmen, ist eine Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf diese Fälle ein wirksames Mittel. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren kann sich derzeit noch über viele Monate hinziehen. Um schneller reagieren zu können, soll das BMF ermächtigt werden, vorläufig für einen beschränkten Zeitraum die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auszudehnen. Das BMF soll künftig mit Zustimmung des Bundesrats eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen dürfen. Die Geltungsdauer einer solchen Verordnung wird dabei auf maximal neun Monate befristet.

Lieferung von Tablets und Metallen

Seit 01.10.2014 gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch für die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen, soweit der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt.

Neu ist auch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für bestimmte Metalle, wie beispielsweise Silber, Selen oder Aluminium. Die Finanzverwaltung nimmt eine Abgrenzung entsprechend den zolltariflichen Regelungen vor, die für die Praxis oftmals eine schwierige Differenzierung erfordern.

Wichtig: Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt auch dann, wenn der Unternehmer die Gegenstände für seinen privaten Bereich erwirbt. Da es anders als bei den Tablets keine Bagatellgrenze gibt, würde es nach der neuen Gesetzeslage bei einem Unternehmer, der beispielsweise Alufolie zum privaten Kochvergnügen erwirbt, zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen. Es bleibt zu hoffen, dass über die Einführung einer Bagatellgrenze die praktischen Probleme zeitnah gelöst werden.

Bei Leistungen in der Zeit **vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2014** wird es nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich von einer Steuerschuld des Leistenden ausgegangen sind. Voraussetzung ist aber, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Umsatzsteuer bei elektronischen Dienstleistungen

Mini-One-Stop-Shop

Zum 01.01.2015 wird EU-weit das MOSS-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop), auch als kleine einzige Anlaufstelle (KEA) bekannt, eingeführt. Hinter MOSS verbirgt sich eine vereinfachte Anlaufstelle zur Anmeldung der Umsatzsteuer. Betroffen von dieser Neuregelung sind die Bereiche Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sowie auf elektronischem Weg an Privatpersonen erbrachte Dienstleistungen innerhalb der EU. Darunter fallen beispielsweise auch **kostenpflichtige Downloads** von Software, Apps, Bildern, Informationen, E-Books, Musik und Filmen. Auch die Bereitstellung von Websites, Webhosting oder Datenbanken wird davon erfasst.

Hinweis: Grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen, die im Internet bestellt werden (wie etwa die Onlinebestellung eines Buchs, das per Post verschickt wird), fallen nicht unter diese Regelung.

Bislang erfolgte die Besteuerung an dem Ort, an dem das Unternehmen, das die Leistung erbringt, seinen Sitz hat. Ab 2015 gelten die Dienstleistungen als an dem Ort erbracht, an dem der private Käufer wohnt. Betroffene Unternehmen müssten sich deshalb eigentlich in jedem Land, in dem sie Leistungen der vorgenannten Art an private Endverbraucher erbringen, registrieren lassen und dort ihre jeweiligen Umsätze erklären. Um diesen Mehraufwand zu verhindern, ermöglicht das (freiwillige) MOSS-Verfahren Unternehmern, ihre Umsätze weiterhin in dem EU-Staat zu erklären, in dem sie selbst ansässig sind, auch wenn für diese Umsätze der ausländische Umsatzsteuersatz Anwendung findet. Wollen Sie als Unternehmer das neue Verfahren nutzen, sollten Sie folgende Punkte beachten:

1. Registrieren Sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für das Verfahren.
2. Informieren Sie sich über die Umsatzsteuersätze in den verschiedenen EU-Staaten.
3. Melden Sie Ihre Umsätze regelmäßig und zahlen Sie die entsprechende Umsatzsteuer. In der Regel haben Sie hierfür bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Quartals Zeit.

Hinweis: Um 2015 mit dem MOSS-Verfahren starten zu können, besteht also aktuell Handlungsbedarf. Wir leisten Ihnen gerne Hilfestellung und prüfen, ob Sie von der Neuregelung betroffen sein könnten.

Vorsteuerabzug

12 Was gilt bei einem (teil-)unternehmerisch genutzten Pkw?

Die Finanzverwaltung hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Vorsteuerabzug bei Firmen-Pkws geändert. Ausgangspunkt für die umsatzsteuerliche Zuordnung ist nicht die ertragsteuerliche Einordnung als Betriebs- oder Privatvermögen. Wenn Sie ein Fahrzeug ausschließlich für die unternehmerische Tätigkeit verwenden, müssen Sie es vollständig Ihrem Unternehmen zuordnen. Liegt die unternehmerische Nutzung unterhalb von 10 %, können Sie es überhaupt nicht Ihrem Unternehmen zuordnen.

Hinweis: Bei Zweit- oder Drittfahrzeugen eines Einzelunternehmers gehen die Finanzämter meist davon aus, dass das Fahrzeug zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt wird.

Bei einer unternehmerischen Nutzung von mindestens 10 % gilt:

- Liegt eine teilweise nichtwirtschaftliche Tätigkeit vor (z.B. der ideelle Bereich eines Vereins), ist eine Aufteilung des Pkw geboten, so dass er grundsätzlich nur anteilig dem Unternehmen zugeordnet werden kann.
- Bei einer teilweise privaten Verwendung haben Sie ein Zuordnungswahlrecht, das von der vollen Zuordnung zum Unternehmen über eine nur teilweise Zuordnung bis zur vollen Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich reicht.

13

Hinweis: Maßgebend für die richtige Einordnung ist die bei Anschaffung des Fahrzeugs beabsichtigte Verwendung, die nach den voraussichtlichen Verhältnissen zu prognostizieren ist.

Zuordnungsentscheidung muss bis zum 31.05.2015 getroffen werden

Wollen Sie einen Gegenstand zulässigerweise Ihrem Unternehmen zuordnen und die Vorsteuer aus der dazugehörigen Rechnung geltend machen, können Sie dies bereits unterjährig in der Voranmeldung des Zeitraums umsetzen, in dem Sie den Gegenstand erworben haben. Fehlt eine solche unmittelbare Zuordnungsentscheidung, haben Sie bis zum 31.05.2015 Zeit, dies nachzuholen und das Finanzamt über die Zugehörigkeit zum Unternehmen zu informieren.

Wichtig: Diese Frist ist nicht verlängerbar. Geben Sie erst später die Steuererklärung ab, kann das Finanzamt einen Vorsteuerabzug wegen Verspätung versagen. Sprechen Sie uns daher an, wenn Sie einen uns bislang nicht bekannten Gegenstand noch in 2014 Ihrem Unternehmensvermögen zuordnen wollen.

Hinweis auf weitere Unterlagen reicht aus 10

Wenn Sie die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen wollen, muss dieses Dokument strenge Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die **Art und Menge** der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung konkret bezeichnet sein. Fehlen diese Angaben, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug versagen. Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH genügt eine Rechnung aber auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn sie bei der Leistungsbeschreibung lediglich **auf andere Geschäftsunterlagen** verweist, aus denen sich die Informationen zur Lieferung oder Leistung ergeben. Im entschiedenen Fall reichte als Leistungsbeschreibung bereits der Passus „gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt der X-AG“. Diese Vereinbarung war der Rechnung aber nicht unmittelbar beigelegt. Letzteres ist nach Ansicht des BFH aber auch nicht erforderlich, da der Verweis auf die weiteren Unterlagen hinreichend eindeutig und konkret war.

Hinweis: Der Passus „wie vereinbart“ in einer Rechnung genügt nicht für den Vorsteuerabzug. Erhalten Sie eine Rechnung mit derart ungenauen Angaben, sollten Sie eine berichtigte Rechnung anfordern, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Eine Rechnungseingangskontrolle auch in formaler Hinsicht schützt Sie daher vor Steuerrisiken.

Wie wird die Vorsteuer aufgeteilt?

Erbringen Sie innerhalb Ihres Unternehmens Umsätze, die einen Vorsteuerabzug erlauben (z.B. Tätigkeit als Immobilienmakler), und solche, bei denen ein Vorsteuerabzug untersagt ist (z.B. Tätigkeit als Versicherungsmakler), gilt für den Vorsteuerabzug nunmehr einheitlich Folgendes:

- Aus Eingangsrechnungen, die ausschließlich vorsteuerabzugsberechtigte Umsätze betreffen, kann die Vorsteuer in vollem Umfang geltend gemacht werden.
- Bei Eingangsrechnungen, die im Zusammenhang mit nichtvorsteuerabzugsberechtigten Umsätzen stehen, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

11

- Eingangsrechnungen, die allgemeine Aufwendungen des Unternehmens betreffen, sind nach dem Verhältnis der Gesamtumsätze des jeweiligen Kalenderjahres aufzuteilen.

Diese Aufteilung kann unterjährig vorläufig geschätzt werden (z.B. anhand der Vorjahresumsätze in dem jeweiligen Bereich). Für die Umsatzsteuerjahreserklärung sind jedoch die **tatsächlichen Umsatzverhältnisse des Jahres** entscheidend. Hier kann es also bei der Umsatzsteuererklärung zu Verschiebungen kommen, die zu einer Nachzahlung oder Erstattung von Umsatzsteuer führen - zumindest bei deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Offen ist aber weiterhin die Vorsteueraufteilung bei einer **Holdingsgesellschaft**, die neben dem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Halten von Gesellschaftsanteilen auch eine aktive Geschäftstätigkeit entfaltet. Hierzu wird bald der EuGH entscheiden. Gleiches gilt für die Anschaffung und Errichtung einer gemischt genutzten Immobilie. Hier besteht Klärungsbedarf in Bezug auf den einschlägigen Aufteilungsschlüssel (objektbezogener Flächen- oder Umsatzschlüssel) und die Frage, ob statt einer pauschalen prozentualen Aufteilung vorrangig eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Gebäudeteilen erfolgen muss und nur der Rest nach dem Schlüssel zu verteilen ist. Es gilt also, die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten, um von eventuellen Vorteilen profitieren zu können.

15

Abfärbung

Wann droht einer Freiberuflergemeinschaft eine gewerbliche Prägung?

Schließen sich Freiberufler zur gemeinsamen Berufsausübung in Form einer GbR zusammen, sind sie üblicherweise als steuerliche Mitunternehmer der GbR anzusehen und erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Je nach Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der GbR kann es aber vorkommen, dass ein Gesellschafter steuerlich nicht als Mitunternehmer anerkannt wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gesellschafter

- nur einen prozentualen Anteil seiner selbst-erzielten Honorareinnahmen erhält,
- nicht an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt ist und
- auch sonst keine Mitspracherechte im Rahmen der Gesellschaft hat.

Auf den ersten Blick scheint dies keine großen Auswirkungen zu haben, da es nur um die Art und Weise der steuerlichen Gewinnverteilung geht.

Auf den zweiten Blick wird aber deutlich: Ein solcher Gesellschafter kann die Erzielung von selbständigen Einkünften der GbR gefährden, so dass möglicherweise Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Denn eine selbständige Tätigkeit ist durch die eigenverantwortliche und leitende Tätigkeit geprägt, die auch dann gegeben sein muss, wenn sich beispielsweise Ärzte in einer Gesellschaft zusammenschließen. Wenn nun aber ein Gesellschafter eigenverantwortlich Patienten betreut, ohne steuerlich in die Gesellschaft eingliedert zu sein, hat die GbR unter Umständen keinen Einfluss auf die Behandlung dieser Patienten. Schlimmstenfalls werden daher alle Einkünfte der GbR in gewerbesteuerpflichtige Einkünfte umqualifiziert.

Hinweis: Wollen Sie sich mit Kollegen zu einer Gemeinschaftspraxis verbinden, stimmen Sie unbedingt zuvor den Gesellschaftsvertrag mit uns ab, um steuerliche Risiken aufzudecken. Nicht, dass es später im Rahmen einer Betriebsprüfung ein böses Erwachen gibt. Bei lediglich angestellten Ärzten genügt dagegen eine ausreichende Überwachung für den Erhalt der eigenverantwortlichen Leitung.

Ermäßigter Steuersatz

Wann liegt eine begünstigte Betriebsaufgabe vor?

Das Einkommensteuergesetz sieht für Aufgabe- und Veräußerungsgewinne eines Betriebs einen besonderen (ermäßigten) Steuersatz vor, wenn

- der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist und
- es sich um eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe bezogen auf den gesamten Betrieb handelt.

14

Werden nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an verschiedene Erwerber verkauft oder in das Privatvermögen überführt, greift die ermäßigte Besteuerung nicht. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige kurz vor der Betriebsaufgabe eine wesentliche Betriebsgrundlage zu Buchwerten in sein Betriebsvermögen bei einer anderen Gesellschaft überführt.

Hinweis: Eine Betriebsaufgabe oder ein Betriebsverkauf sollte mit Blick auf die steuerlichen Konsequenzen sorgfältig geplant werden. Wir stehen Ihnen gerne unterstützend zur Seite.

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

16 Wie müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?

Wenn Ihre Bank Ihnen beim Onlinebanking Kontoauszüge in elektronischer Form zur Verfügung stellt, erfüllen Sie Ihre unternehmerische Aufbewahrungspflicht nicht, wenn Sie diese bloß ausdrucken. Denn ein Ausdruck ist lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs. Sie müssen zwingend die Originaldateien der Kontoauszüge aufbewahren - entweder durch eine entsprechende revisionssichere Archivierung oder dadurch, dass diese durch die Bank vorgehalten werden. Bei der eigenen Archivierung der elektronischen Kontoauszüge müssen Sie darauf achten, dass diese nicht abänderbar sein dürfen. So genügt die Speicherung von XLS- oder CSV-Dateien nicht, wenn diese veränderbar sind. Außerdem ist es Ihre Pflicht, die Daten jederzeit für eine eventuelle Betriebsprüfung lesbar und verfügbar zu halten.

Hinweis: Auch wenn Sie Onlinebanking nutzen, können Sie sich die Kontoauszüge von der Bank in Papierform zur Verfügung stellen lassen, wenn Sie den Aufwand für die elektronische Archivierung vermeiden möchten.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Neue GoBD in Kürze erwartet

Die Finanzverwaltung will die Grundsätze der Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) nebst den Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung in einer aktualisierten Verwaltungsanweisung zusammenführen, den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz **GoBD**). Darin sollen die teils veralteten Anweisungen an die aktuellen technischen Anforderungen angepasst werden. So muss bislang bei elektronischen Rechnungen, die als E-Mail-Anhang eingehen, nicht nur der Anhang, sondern auch die E-Mail aufbewahrt werden, selbst wenn sie keine weiteren Informationen enthält. Nach den GoBD soll künftig das Archivieren des Anhangs genügen. Weitere geplante Änderungen:

- Einführung einer Frist von zehn Tagen für die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle.

- Zertifikate und Testate von Softwareunternehmen über die Ordnungsgemäßheit der Software binden die Finanzverwaltung nicht. Sie können aber eine Entscheidungshilfe für den Steuerpflichtigen darstellen, der grundsätzlich nicht mehr verpflichtet ist, sich darüber zu informieren, ob das in seinem Unternehmen eingesetzte System den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.
- Es ist nicht mehr zwingend zu jedem Geschäftsvorfall ein Buchungstext erforderlich. Außerdem verzichtet die Finanzverwaltung darauf, dass „alle“ Geschäftsvorfälle nachvollziehbar, vollständig und richtig erfasst werden.
- Elektronische Handels- und Geschäftsbriefe müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie eingehen, etwa als PDF-Datei. Die Umwandlung in ein anderes Format ist nur dann erlaubt, wenn dies die maschinelle Auswertbarkeit nicht einschränkt und keine inhaltliche Veränderung erfolgt.
- Auch elektronisch erstellte Handels- und Geschäftsbriefe müssen grundsätzlich elektronisch aufbewahrt werden, es sei denn, eine elektronische Aufbewahrung ist nicht zumutbar.

Hinweis: Die erwarteten Anpassungen reichen leider nicht weit genug. Es bleibt Rechtsunsicherheit durch die Verwendung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Außerdem fehlt es an einer Stellungnahme der Finanzverwaltung, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen die GoBD hat. So muss der Steuerpflichtige weiterhin mit dem Risiko leben, dass ein Verstoß als Grund für eine Hinzuschätzung bei einer Betriebsprüfung herangezogen werden kann.

17

Künstlersozialversicherung

Verschärfte Prüfung ab 2015 zu erwarten

Infolge der schlechten Zahlungsmoral in der Künstlersozialkasse verschärft die Deutsche Rentenversicherung ab 2015 die Überprüfung: Unternehmen ab 20 Beschäftigten werden alle vier Jahre auf eine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse geprüft. Von den kleineren Unternehmen sollen mindestens 40 % jährlich überprüft werden. Gleichzeitig wird aber zur Entlastung eine Bagatellgrenze eingeführt: Übersteigt die Auftragssumme in einem Kalenderjahr den Betrag von 450 € nicht, besteht keine Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse. Doch Vorsicht: Der Freibetrag ist schnell überschritten mit der Folge, dass ein Beitrag von 5,2 % zu entrichten ist.

Hinweis: Die Abgabepflicht gilt für Unternehmen nur, wenn sie freischaffende Künstler oder Publizisten beschäftigen, also beispielsweise auch für Selbständige, die Texte oder Bilder für einen Flyer zur Unternehmensrepräsentation erstellen. Ist der Auftragnehmer aber eine juristische Person (z.B. GmbH oder UG), besteht keine Beitragspflicht.

II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer

Gewinnausschüttungen

19 Kirchensteuerabzug: BZSt verlängert Frist für Regelabfrage um einen Monat

Das System bei der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer wird ab dem 01.01.2015 grundlegend geändert. Für Gewinnausschüttungen, die ab diesem Zeitpunkt an natürliche inländische Gesellschafter fließen, gilt das neue Kirchensteuerabzugsverfahren. Die ausschüttende Gesellschaft muss beim BZSt erfragen, ob, in welcher Kirche und mit welchem Steuersatz ein Gesellschafter kirchensteuerpflichtig ist. Kapitalgesellschaften sind deshalb verpflichtet, jährlich in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. über die sogenannte **Regelabfrage** die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Gesellschafter abzufragen, die dann für das darauffolgende Jahr gelten.

Für die Regelabfrage benötigen Sie das Geburtsdatum und die Steueridentifikationsnummer der Gesellschafter. Außerdem ist eine Registrierung beim BZSt erforderlich. Den Antrag muss das Unternehmen selbst stellen. Mit Hilfe des übermittelten Zertifikats können Sie sich auf der Internetseite des BZSt für den Kirchensteuerabruf registrieren.

Hinweis: Eine detaillierte Anleitung finden Sie unter www.bzst.de | Steuern National | Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer | Fragen und Antworten.

Hinweis: Die Kapitalgesellschaft muss jeden Gesellschafter jährlich schriftlich darüber informieren, dass sie seine KiStAM bis spätestens zum 31.10. für die Kapitalerträge des Folgejahres auf den Stichtag 31.08. abrufen muss und der Gesellschafter dagegen bis zum 30.06. des Vorjahres beim BZSt Widerspruch einlegen kann, um den Abruf zu verhindern. Tritt aber ein Gesellschafter erst einen Tag nach dem 31.08. in die GmbH ein, muss die Gesellschaft dessen KiStAM (noch) nicht bis zum 31.10. dieses Jahres abrufen.

Neben der Regelabfrage gibt es auch eine sogenannte **Anlassabfrage**. So kann unter anderem bei Neueintritt eines Gesellschafter die GmbH von sich aus eine entsprechende Abfrage beim BZSt

starten. Auch der Gesellschafter selbst kann dies bei der Gesellschaft veranlassen, wenn er beispielsweise zwischenzeitlich aus der Kirche ausgetreten ist.

Wichtig: Die Abfrage ist selbst bei einer Einmann-GmbH erforderlich, bei der Sie der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer sind und Ihre Religionszugehörigkeit bestens kennen. Ihre Gesellschaft ist nur dann von dem Verfahren ausgenommen, wenn Sie **konfessionslos** sind oder keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Auch wenn an einer Gesellschaft keine inländische natürliche Person beteiligt ist (z.B. andere Kapitalgesellschaften oder Steuerausländer), können Registrierung und KiStAM-Abfrage unterbleiben. Für alle anderen inländischen Kapitalgesellschaften sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit feststeht, dass es im Folgejahr keine Ausschüttung geben wird, z.B. weil der Gesellschaftsvertrag eine Ausschüttungssperre in den ersten drei Monaten enthält oder wenn es sich um eine Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG handelt, die niemals Gewinne erzielen wird.

Hinweis: Wegen der großen Zahl von Registrierungsanträgen hat das BZSt den **Zeitraum für die Regelabfrage 2015 verlängert**, so dass das System auch noch im November 2014 genutzt werden kann.

Option zur tariflichen Besteuerung: Einfluss auf die Gesellschaft ist nicht erforderlich

20

Gewinnausschüttungen einer GmbH unterliegen dem 25%igen Abgeltungsteuersatz, wenn sich die Beteiligung im Privatvermögen befindet. Der Gesellschafter kann jedoch in seiner Einkommensteuererklärung eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz beantragen. Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter entweder zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu 1 % beteiligt **und** für diese beruflich tätig ist. Sinn macht ein solcher Antrag, wenn die Beteiligung fremdfinanziert ist und auf diese Weise die Schuldzinsen aus der Finanzierung steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Offen ist derzeit noch, wie umfangreich die berufliche Tätigkeit sein muss, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft weniger als 25 % beträgt. Nach einem Urteil des FG Thüringen bedeutet eine berufliche Tätigkeit jedenfalls nicht, dass mit dieser Tätigkeit auch ein maßgeblicher Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen der Gesellschaft einhergehen muss.

Für das Gericht genügt damit jede entgeltliche Voll- und Teilzeittätigkeit für eine Kapitalgesellschaft, solange diese nicht so sporadisch ist, dass jegliche Einflussnahme auf die Entscheidungen der Gesellschaft von vornherein ausgeschlossen ist. Nach dieser Lesart können also auch Personen mit einer reinen Sachbearbeiteranstellung im kaufmännischen Bereich (z.B. Sekretärinnen) bei einer entsprechenden Beteiligung vom Optionsrecht Gebrauch machen.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH in dieser Sache steht noch aus. Bis dahin sollten wir aber im Einzelfall die für Sie günstigere Variante der Besteuerung zugrunde legen und gegebenenfalls auf das vor dem BFH anhängige Verfahren verweisen.

Rangrücktrittsvereinbarung

21 **Achten Sie auf die präzise Formulierung!**

Um eine Überschuldung der Kapitalgesellschaft zu vermeiden und das Bilanzbild zu verbessern, kann ein Gesellschafter über einen sogenannten Rangrücktritt vorläufig auf die Erfüllung seiner Forderungen verzichten. Die Steuergesetze sehen dabei vor, dass für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, wenn künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst dann zu berücksichtigen sind, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Knüpft der Rangrücktritt daher die Erfüllung der betroffenen Verbindlichkeiten an die künftigen Einnahmen und Gewinne, entfällt der Ansatz der Verbindlichkeit in der Bilanz.

Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Es kommt auf den **genauen Wortlaut** der Rangrücktrittsvereinbarung an: Wird auf den künftigen **Handelsbilanzgewinn** und etwaige Liquidationsüberschüsse abgestellt, deckt sich dies **nicht** mit den Einnahmen und Gewinnen im Sinne des **Steuerrechts**. Denn der Begriff des Handelsbilanzgewinns ist weiter gefasst als die jährlichen steuerlichen Einnahmen und Gewinne. Wenn Sie bei einem Rangrücktritt auf den künftigen Handelsbilanzgewinn Bezug nehmen, verbleibt es daher bei der Passivierung der Verbindlichkeit.

Hinweis: Ein Rangrücktritt bedarf einer besonders sorgfältigen Ausgestaltung, um derartige Überraschungen zu vermeiden. Sprechen Sie uns deshalb an; wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

22 **Auch eine Pensionserhöhung muss erdienbar sein**

Eine Pensionszusage, die erst innerhalb von drei Jahren vor Eintritt des Ruhestands erteilt wird,

wird steuerlich nicht anerkannt, weil sie dem sogenannten Grundsatz der **Erdienbarkeit** der Pension widerspricht. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer muss zwischen Eintritt und Zusage der Pension sogar ein Zeitraum von **zehn Jahren** liegen. Nach Ansicht des FG Düsseldorf gelten diese Grundsätze auch für die Erhöhung einer Pensionszusage. Im Urteilsfall bemaß sich eine Pension nach dem letzten Gehalt eines nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers. Knapp zweieinhalb Jahre vor Eintritt in den Ruhestand wurde sein Gehalt um 41,5 % erhöht. Dementsprechend sollte sein Pensionsanspruch ebenfalls um diesen Betrag aufgestockt werden. Das Gericht wertete dies als vGA.

Hinweis: Die Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig, verdeutlicht aber dennoch, welche Risiken in Pensionsvereinbarungen liegen. Wir helfen Ihnen gerne dabei, die steuerlich optimale Lösung zu finden und eine vGA zu vermeiden.

Vorsicht bei Kapitalabfindung der Pensionszusage

23

Nach Ansicht des BFH kann auch der Verzicht auf eine Pensionszusage gegen eine Kapitalabfindung eine vGA darstellen, wenn die Möglichkeit der Kapitalabfindung nicht von vornherein in der Vereinbarung über die Pensionszusage verankert war. Es genügt nicht, wenn unmittelbar vor der Zahlung der Abfindung ein Nachtrag zur Pensionszusage vereinbart wird, der eine Kapitalabfindung erlaubt.

Hinweis: Verzichten Sie daher nicht vorschnell gegen eine Kapitalabfindung auf eine Pensionszusage! Wir sollten zuvor unbedingt prüfen, ob die Möglichkeit einer Abfindung bereits in der Pensionszusage vorgesehen war und damit keine vGA vorliegt.

Pensionszahlung bei Erreichen des Rentenalters

24

Auch die Rentenzahlung aufgrund einer Pensionszusage kann eine vGA darstellen, beispielsweise wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalles sein Dienstverhältnis als Geschäftsführer fortführt. Zwar ist es nicht erforderlich, den Eintritt des Versorgungsfalles an das Ausscheiden als Geschäftsführer zu knüpfen, jedoch muss eine solche Gestaltung einem Fremdvergleich standhalten. Deshalb muss die Rentenzahlung auf die fortgezahlte Vergütung angerechnet oder zumindest die Fälligkeit der Rentenzahlung auf ein endgültiges Ausscheiden als Geschäftsführer hinausgeschoben werden.

Hinweis: Eine Fortsetzung einer Geschäftsführertätigkeit über den Eintritt des Versorgungsfalls hinaus muss daher sorgfältig geplant und vertraglich geregelt werden. Wir beraten Sie gerne.

Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer

Wann fließt überzahlter Arbeitslohn zu?

Ein simpler Berechnungsfehler kann fatale Folgen haben, wie ein Fall zeigt, mit dem sich das FG Niedersachsen auseinandergesetzt hat: Ein Steuerpflichtiger, der zu 100 % Gesellschafter und einziger Geschäftsführer seiner GmbH war, zahlte sich aufgrund eines Berechnungsfehlers jährlich zu hohe Tantiemen aus, die er nach Aufdeckung des Fehlers Jahre später wieder an die Gesellschaft zurückzahlte. Das bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass seine Einkünfte für diese Jahre rückwirkend nach unten korrigiert werden können. Das Gericht ist vielmehr der Ansicht, dass die überhöhten Gehälter dem Gesellschafter-Geschäftsführer **im Auszahlungszeitpunkt zugeflossen** sind. Die später zurückgezählten Beträge können nach Ansicht des FG erst **im Jahr der Rückzahlung** als negative Einkünfte bzw. Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden. Die früheren Bescheide dürfen also nicht rückwirkend zu seinen Gunsten korrigiert werden.

Hinweis: Es bleibt zu hoffen, dass der BFH diese steuerzahlerunfreundliche Entscheidung nicht bestätigen wird.

Umsatzsteuerliche Organschaft

26 Ende mit Insolvenzeröffnung

Sofern eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Beide Gesellschaften bilden dann umsatzsteuerlich eine Einheit, so dass der Organträger auch die Steuer für die Umsätze schuldet, die von der GmbH gegenüber Dritten ausgeführt werden. Im Innenverhältnis hat der Organträger insoweit einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch gegenüber der GmbH.

Der BFH hat ernstliche Zweifel geäußert, ob die umsatzsteuerliche Organschaft bei einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organträgers oder der GmbH fortbesteht. Denn die Ansprüche untereinander sind im Rahmen der Insolvenz nur noch eingeschränkt durchsetzbar: Bei der **Insolvenz des Organträgers** ist die Umsatzsteuer, die auf die Tätigkeit der GmbH entfällt, keine Masseverbindlichkeit und kann daher vom Finanzamt nicht über einen Steuerbescheid gegen den Organträger festgesetzt werden.

Bei einer Insolvenz der GmbH ist der Organträger nicht berechtigt, seinen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch als Masseverbindlichkeit geltend zu machen.

Hinweis: Die Entscheidung beruht lediglich auf einer summarischen Prüfung, da es bloß um die Aussetzung der Vollziehung ging. Eine Entscheidung des BFH im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

25

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mindestlohn

Haftungsrisiko in der Sozialversicherung

Ab dem 01.01.2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 € pro Arbeitsstunde. Eine Übergangsregelung vereinfacht den Einstieg in den Mindestlohn für alle Branchen, deren Löhne zurzeit unter dem Niveau von 8,50 € liegen. Für einige Branchen existieren bereits gesetzliche Mindestlöhne, weil Tarifverträge nach dem **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die meisten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse unter einen branchenbezogenen Mindestlohntarifvertrag fallen, erhalten zwar bereits jetzt einen über 8,50 € liegenden Mindestlohn, doch sehen einige Tarife einen geringeren Mindestlohn vor (beispielsweise für die Fleischverarbeitung oder Gebäudereinigung).

Als Arbeitgeber sollten Sie die gesetzliche Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns unbedingt einhalten, ansonsten können hohe **Sozialversicherungsnachzahlungen** drohen. Denn anders als im Steuerrecht beurteilen Sozialversicherungsprüfer die Beitragsgrundlage nicht danach, was ein Arbeitnehmer tatsächlich bekommt, sondern nach seinem **Lohnanspruch**, der nunmehr mindestens 8,50 € betragen muss. Ein großes Sozialversicherungsrisiko besteht insbesondere auch bei der Beschäftigung von **Minijobbern**, da das Arbeitsverhältnis bei Überschreiten der Verdienstgrenzen durch den Mindestlohn von einem Minijob in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis kippen kann.

Hinweis: Auf Arbeitgeber kommen in diesem Zusammenhang neue **Aufzeichnungspflichten** zu. Sie sind ab 01.01.2015 verpflichtet, **Beginn, Ende und Dauer** der Arbeitszeiten von **geringfügig Beschäftigten** innerhalb einer Woche nach Erbringung der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und diese Unterlagen zwei Jahre lang aufzubewahren. In bestimmten Branchen (z.B. Baugewerbe, Gastronomie, Gebäudereinigung, Messebau oder Fleischwirtschaft) gilt diese Aufzeichnungspflicht sogar für **alle Beschäftigten**.

Firmen-Pkw

Streit um Leasingsonderzahlung

30

Ermittelt ein Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Firmen-Pkw nach der Fahrtenbuchmethode, sind bei Leasingfahrzeugen einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei einer Leasingsonderzahlung handelt es sich in der Regel um eine Mietvorauszahlung, die **über die Laufzeit des Leasingvertrags** zu verteilen ist. Ein bilanzierender Arbeitgeber wird daher für die Sonderzahlung einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden, um die Vorauszahlung über die Laufzeit zu verteilen. Somit wirkt sich die Sonderzahlung im Jahr der Zahlung nur anteilig als Betriebsausgaben aus. Entsprechend sollen bei der Ermittlung der Gesamtkosten des Kfz über die Fahrtenbuchmethode auch nur diese anteiligen Kosten einbezogen werden. Das im Lohnsteuerrecht geltende Zu- und Abflussprinzip bezogen auf das Jahr, in dem die Sonderzahlung erfolgte, findet danach gerade keine Anwendung.

Hinweis: Darüber ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Bis zur endgültigen Entscheidung des BFH zu dieser Frage gilt: Bei nachteiligen Entscheidungen der Finanzverwaltung kann Einspruch eingelegt und auf das anhängige Verfahren verwiesen werden.

29 Kein unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Die Führung eines Fahrtenbuchs kann steuerlich sinnvoll sein, wenn sich daraus ein niedrigerer privater Nutzungsvorteil ableiten lässt, als dies bei Anwendung der pauschalen 1%-Regelung der Fall wäre. Ein Fahrtenbuch ist insbesondere dann steuerlich vorteilhaft, wenn

- der Anteil der privaten an den gesamten Fahrten nur gering ist,
- das Fahrzeug insgesamt nur wenige Kilometer pro Jahr zurücklegt oder
- ein gebrauchter Pkw gefahren wird.

Allerdings erkennen die Finanzämter nur **ganzjährig geführte** Fahrtenbücher an. Ein unterjäh-

riger Wechsel von der 1%-Methode hin zu einem Fahrtenbuch ist für dasselbe Fahrzeug steuerlich unzulässig. Denn bei der Fahrtenbuchmethode müssen die gesamten Fahrzeugaufwendungen und die Gesamtfahrleistung zugrunde gelegt werden. Bei einem nur monatsweise geführten Fahrtenbuch ist das nicht möglich.

Hinweis: Erwägen Sie bzw. Ihre Arbeitnehmer, von der 1%-Regelung zum Fahrtenbuch zu wechseln, sollten Sie uns rechtzeitig vor dem Jahreswechsel ansprechen.

Betriebsveranstaltungen

Finanzverwaltung hält an ihrer Ansicht fest!

28

Bei Betriebsveranstaltungen sind Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer im Rahmen der Freigrenze von 110 € brutto steuerfrei. Nach einem aktuellen **Gesetzesentwurf** könnte diese Freigrenze auf **150 €** angehoben werden. Dabei ist der Wert der Leistung für den Arbeitnehmer anhand der Kosten des Arbeitgebers für die Veranstaltung zu schätzen.

Hinweis: Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gelten als üblich. Für die Ehrung einzelner Jubilare oder Arbeitsessen finden die Grundsätze der Betriebsveranstaltung keine Anwendung.

Nach geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung müssen für die Berechnung der Freigrenze beim Arbeitnehmer aber nur die Kosten einbezogen werden, die beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auslösen, wie etwa Speisen oder Getränke. Die Kosten des äußeren Rahmens der Veranstaltung (z.B. Tischschmuck, Eventmanager) zählen nicht dazu. Außerdem darf der Kostenanteil, der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfällt, laut BFH nicht in die Berechnung der Freigrenze des Arbeitnehmers einbezogen werden. Gegen diese arbeitnehmerfreundliche Auslegung sperrt sich die Finanzverwaltung. Sie hält an den gegenteiligen Anweisungen in den Lohnsteuerrichtlinien zunächst explizit fest.

Praxistipp: Bei Betriebsprüfungen müssen Sie weiterhin mit einer nachteiligen Auslegung rechnen. Hier sollten wir Einspruch einlegen, um Ihre Rechte zu wahren, und diese notfalls bei Gericht einfordern. Der vorgelegte Gesetzesentwurf will die Ansicht der Finanzverwaltung gesetzlich festschreiben, was die günstige Rechtsprechung aushebeln würde. Es bleibt abzuwarten, ob dies so umgesetzt wird.

31

Pauschale Einkommensteuer auf Sachzuwendungen

Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde sind grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Ausnahme gilt für Geschenke an Arbeitnehmer aus besonderem persönlichen Anlass (wie z.B. Geburtstag oder Hochzeit), wenn das Geschenk einen Wert von 40 € brutto (ab 2015 voraussichtlich 60 €) pro Person und Anlass nicht übersteigt. In allen anderen Fällen muss entweder der Empfänger diese versteuern, oder der Arbeitgeber bzw. Unternehmer übernimmt die pauschale Lohnversteuerung in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Dieses Wahlrecht gilt jeweils für die Gruppe der Arbeitnehmer und die der Geschäftsfreunde einheitlich für ein Jahr. Voraussetzung einer Pauschalversteuerung ist, dass es sich um **betrieblich veranlasste** Zuwendungen handelt, die beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Das ist in folgenden Konstellationen **nicht** der Fall:

- Der Begünstigte ist Steuerausländer und in Deutschland nicht steuerpflichtig.
- Die Zuwendung erfolgt im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, etwa bei einer Kundenveranstaltung, an der auch ein Arbeitnehmer teilnimmt.

Praxistipp: Soweit Sachbezüge bis zu einer Freigrenze von 44 € pro Monat keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, sind diese Bezüge auch nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung einzubeziehen. Umgekehrt sind die pauschal besteuerten Sachbezüge nicht in die Berechnung der Freigrenze von 44 € einzubeziehen. Damit können Sie als Arbeitgeber beide Sachbezugsregelungen kombinieren, um den Arbeitnehmern weitestgehend steuerfreie Sachbezüge zuzuwenden. Hierzu beraten wir Sie gerne im Detail.

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien

Welche Änderungen sind für 2015 geplant?

In den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015, die voraussichtlich zum 01.01.2015 in Kraft treten sollen, sind folgende Neuerungen geplant:

- Die Sachbezugswerte für die Gestellung von Mahlzeiten, für Aufmerksamkeiten und Geschenke bei Betriebsveranstaltungen werden einheitlich auf 60 € angehoben. Die bisherige Grenze von 40 € entfällt daher. In Höhe

von 60 € liegt zukünftig kein Arbeitslohn vor.

- Wenn Sachgutscheine gewährt werden, entfällt künftig bundesweit ein Bewertungsabschlag von 4 %, wenn als Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt, ein Sachbezugswert durch eine (zweckgebundene) Geldleistung des Arbeitgebers verwirklicht oder ein Warengutschein mit Betragsangaben hingegeben wird.
- Die 44-€-Freigrenze gilt nicht für Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers.
- Kindergartenzuschüsse bleiben so lange steuerfrei, bis das Kind eingeschult wird.
- Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres ist die nachträglich einbehaltene Lohnsteuer für den Anmeldezeitraum abzuführen, in dem sie tatsächlich einbehalten wurde.

Reisekosten

Sind umgekehrte Familienheimfahrten Werbungskosten?

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können die Kosten für eine Heimfahrt pro Woche durch den auswärts tätigen Ehegatten zu seiner Familie steuerlich geltend gemacht werden. Die gleichen Grundsätze lassen sich auf den Fall übertragen, dass der auswärts tätige Ehegatte bei seiner Auswärtstätigkeit auch an den Wochenenden unabkömmlich ist und ihn deshalb der zurückgebliebene Ehegatte wöchentlich vor Ort besucht. Die Kosten für diese wöchentliche Besuchsfahrt müssen gleichermaßen als Werbungskosten abzugsfähig sein (umgekehrte Familienheimfahrten).

Praxistipp: Die berufliche Unabkömmlichkeit auch an den Wochenenden muss durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden, um Spekulationen des Finanzamts insoweit vorzubeugen.

Hinweis: Der BFH hat die Revision zugelassen. Ob er seine Meinung vor dem Hintergrund der erst kürzlich erfolgten Reisekostenreform ändern wird, ist offen. Bis zur Entscheidung sollten aber entsprechende Werbungskosten unter Berufung auf das anhängige Verfahren steuerlich geltend gemacht werden.

32

33

34

Übernachungskosten bei Auswärtstätigkeit

Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten sind bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten mit den tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigungsfähig. Wenn höhere Übernachtungskosten anfallen, weil ein Arbeitnehmer beispielsweise von seinem Ehepartner begleitet wird, können nur die Aufwendungen angesetzt werden, die bei alleiniger Nutzung durch den Arbeitnehmer angefallen wären. Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte im Inland, können ab 01.01.2014 nach Ablauf von 48 Monaten die tatsächlich entstehenden Unterkunfts-kosten höchstens bis zu 1.000 € im Monat als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Nach einer Vereinfachungsregelung kann - auch bei Mitnahme von Begleitpersonen - bis zu einem Betrag von 1.000 € monatlich von einer ausschließlichen beruflichen Veranlassung ausgegangen werden. Sind die monatlichen Aufwendungen im Inland höher als 1.000 € oder handelt es sich um eine Wohnung im Ausland, können nur die durch eine beruflich veranlasste alleinige Nutzung des Arbeitnehmers verursachten Aufwendungen berücksichtigt werden.

Hinweis: Das BMF hat jetzt ausführlich zum Reisekostenrecht Stellung genommen und dabei den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ präzisiert sowie weitere Regelungen zu Unterkunfts- und Verpflegungsaufwendungen und Mahlzeiten getroffen. Sprechen Sie uns an, damit wir klären können, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind.

Arbeitsverhältnis mit Angehörigen

Anerkennung auch bei überhöhtem Gehalt

Damit ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten anerkannt wird, muss ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, der fremdüblichen Vergleichsmaßstäben entspricht und auch entsprechend durchgeführt wird. Ein unüblich hohes oder niedriges Gehalt für die Tätigkeit spricht nicht grundsätzlich, sondern nur bei eklatant hohen Abweichungen vom Fremdüblichen gegen eine Anerkennung. Ein überhöhtes Gehalt muss daher auf ein angemessenes Maß beschränkt werden; nur insoweit ist ein Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber-Ehegatten zugelassen. Der überhöhte Teil des Gehalts ist dann nicht Arbeitslohn, sondern gehört zur privaten

Sphäre. Es kann sich dabei um Unterhaltszahlungen, eine Schenkung oder - bei Kapitalgesellschaften als Arbeitgeber - um eine vGA handeln.

Lohnsteuer-Anmeldung

Erhöhung der Grenzen für jährliche Lohnsteuer-Anmeldung

36

Ab 2015 wird die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 1.000 € auf 1.080 € angehoben.

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Werbungskosten

Nachträglicher Schuldzinsenabzug ist an strikte Bedingungen geknüpft

37

Können Sie mit einem Immobilienverkauf die Finanzierungsdarlehen aus dem Veräußerungserlös nicht vollständig tilgen, so dass eine Restschuld verbleibt, können Sie die anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ansetzen. Dies galt nach einer Entscheidung des BFH zunächst nur für Immobilien, die steuerpflichtig (innerhalb der Zehnjahresfrist) veräußert wurden. Das Gericht hat diese Rechtsprechung jetzt auf die Veräußerung von vermieteten Immobilien ausgedehnt, die **nach Ablauf der Zehnjahresfrist** erfolgt. Auch hier können verbleibende Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten in späteren Jahren abgezogen werden. **Voraussetzung ist immer, dass** der Verkaufserlös **nicht** ausreicht, um das Darlehen zu tilgen.

Hinweis: Bitte weisen Sie uns unbedingt auf das Fortbestehen von Schuldzinsen nach Veräußerung der Immobilie hin, damit wir prüfen können, ob Sie die Schuldzinsen auch in Zukunft noch steuerlich geltend machen können, ohne dass Sie in diesem Bereich Einkünfte erzielen.

Praxistipp: Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug scheidet allerdings aus, wenn bereits vor der Veräußerung die **Einkünfteerzielungsabsicht** weggefallen ist. Achten Sie daher stets darauf, die Ernsthaftigkeit Ihrer Vermietungsbemühungen nachweisen zu können. Das gilt selbst dann, wenn Sie sich zeitgleich bemühen, das Objekt zu veräußern. Wichtige Indizien für Ihre nachhaltigen Vermietungsbemühungen sind Inserate im Internet oder in Tageszeitungen oder das Einschalten eines Maklers.

35

Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht abzugsfähig

Wenn Sie eine Darlehensschuld ablösen, um eine Immobilie schuldenfrei veräußern zu können, können Sie die Vorfälligkeitsentschädigung, die Sie an die finanzierende Bank zahlen müssen, nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. In diesem Fall fehlt ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Vorfälligkeitsentschädigung und vorheriger Vermietung.

Hinweis: Durch den Zusammenhang mit dem Verkauf kommt nur ein Abzug als Veräußerungskosten in Betracht, wenn der Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist erfolgt und damit steuerpflichtig ist. Entsteht dadurch ein Veräußerungsverlust, ist dieser nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar.

Abschreibung

39 Arbeitshilfe zur Gesamtkaufpreisaufteilung

Zur Ermittlung der Abschreibung ist es häufig erforderlich, einen vereinbarten Gesamtkaufpreis für eine Immobilie auf den Grund und Boden und das Gebäude aufzuteilen. Alternativ kann im Kaufvertrag eine Aufteilung des Kaufpreises vorgenommen werden, an die das Finanzamt grundsätzlich gebunden ist. Das BMF hat jetzt eine Excel-Arbeitshilfe veröffentlicht, mit der der Gesamtkaufpreis in einem typisierten Verfahren aufgeteilt werden kann. Fehlt eine solche explizite Aufteilung, ist in Anlehnung an die Rechtsprechung zunächst der Verkehrswert für jedes einzelne Wirtschaftsgut getrennt zu ermitteln. Der Verkehrswert des Grund und Bodens berechnet sich aus der Fläche multipliziert mit dem Bodenrichtwert. Für die Verkehrswertermittlung des Gebäudes gibt das BMF in Anlehnung an die Grundsätze für Immobiliensachverständige konkrete Anhaltspunkte vor. Aus dem Verhältnis dieser beiden Einzelwerte ergibt sich die Aufteilung des Gesamtkaufpreises.

Hinweis: Das BMF weist explizit darauf hin, dass es sich bei dieser Wertermittlung nur um eine qualifizierte Schätzung handelt. Eine abweichende Aufteilung kann daher über ein Sachverständigen-gutachten nachgewiesen werden.

Immobilienfinanzierung

Werbungskostenabzug oder Drittaufwand?

Erwirbt ein Ehegatte eine Immobilie und trägt der andere Ehegatte die Kosten für die Herstellung

des Gebäudes und nutzt dieses auch, kann die Frage aufkommen, inwieweit der nutzende Ehegatte neben dem Zinsaufwand auch die AfA auf das Gebäude beanspruchen kann. Nach Ansicht des FG Düsseldorf muss der Steuerpflichtige nicht Eigentümer des Wirtschaftsguts sein, um die AfA beanspruchen zu können. Entscheidend ist vielmehr, dass er **tatsächlich Aufwendungen getragen** hat. Auch für die steuerliche Geltendmachung der Zinsen kommt es nicht darauf an, ob der Ehegatte rechtlich Mitschuldner des Darlehens ist. Ausschlaggebend ist, wer tatsächlich die Zins- und Tilgungsleistungen erbracht hat. Das kann auch dann ein Ehegatte sein, wenn die Zahlungen von einem Oder-Konto erfolgen, auf das der Ehegatte überwiegend allein eingezahlt hat.

Verzicht auf Steuerbefreiung

Wie lange ist eine Rücknahme möglich?

41

Umsätze mit Immobilien, wie der Verkauf eines Grundstücks oder die Vermietung, sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Ein Vermieter kann aber auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten und bewusst **zur Umsatzsteuer optieren**. Dadurch muss er zwar unter anderem die Wohneinheiten an Unternehmer vermieten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Andererseits kann er aber die Vorsteuer aus den Rechnungen geltend machen, die im Zusammenhang mit der Immobilie stehen. Der Vermieter kann die Option zur Umsatzsteuer jedoch auch wieder **zurücknehmen**. Dies geschieht durch rechtzeitige Übersendung einer korrigierten Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis. Streitig war bislang, **bis zu welchem Zeitpunkt** diese Rücknahme erfolgen konnte. Hier hat der BFH nun Klarheit geschaffen: Es ist nicht erforderlich, die Option bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. der Beendigung des Einspruchsverfahrens an die Finanzverwaltung zu übersenden. Die Rückkehr zur Umsatzsteuerbefreiung ist vielmehr immer dann wirksam, wenn sie **innerhalb der Festsetzungsverjährung** erfolgt oder der zugrundeliegende Bescheid aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist.

Hinweis: Dies eröffnet einen größeren Handlungsspielraum falls die Option zur Umsatzsteuer entgegen den ursprünglichen Erwartungen für Sie nachteilig war. Wir können gemeinsam prüfen, ob die Rückkehr zur Umsatzsteuerbefreiung zeitlich noch möglich ist.

40

Grunderwerbsteuer

42 **Vorsicht bei einheitlichem Vertragswerk**

Bei einem einheitlichen Vertragswerk unterliegt nicht nur der Erwerb von Grund und Boden der Grunderwerbsteuer, sondern auch die Kosten der Bebauung einschließlich Umsatzsteuer. Laut FG Düsseldorf liegt ein einheitliches Vertragswerk vor, wenn der Veräußerer dem Erwerber vor Abschluss des Kaufvertrags aufgrund einer konkreten bautechnischen und finanziellen, bis zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem weitgehend feststehenden Preis anbietet. Es kommt nicht darauf an, ob auf Veräußererseite **mehrere Vertragspartner** (z.B. Handwerker) eingeschaltet werden. Bemessungsgrundlage ist dann die mit dem **bezugsfertigen Gebäude** bebaute Immobilie und nicht etwa nur der Rohbau.

Hinweis: Das Risiko einer höheren Grunderwerbsteuer ist besonders dann hoch, wenn im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb eine konkrete Bebauungsplanung existiert, und zwar selbst dann, wenn Sie mehrere Vertragspartner eingeschaltet haben. Wollen Sie rechtssicher Grunderwerbsteuer sparen, müssen Sie daher strikt zwischen dem Erwerb des unbebauten Grund und Bodens und der zu errichtenden Immobilie trennen. Gegen das Urteil läuft ein Revisionsverfahren beim BFH.

43 **NRW will höhere Grunderwerbsteuer ab 2015**

Das Land NRW plant eine Anhebung der Grunderwerbsteuer von derzeit 5 % auf 6,5 % ab 01.01.2015.

Hinweis: Wenn Sie ohnehin einen Immobilienerwerb planen, sollten Sie prüfen, ob sich ein Kauf vor dem Jahresende sinnvoll realisieren lässt. Handeln Sie aber nicht unüberlegt, denn ein Fehlkauf könnte fatale Folgen haben.

Erbschaftsteuer

44 **Abschlag auch für unfertige Wohnungen?**

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien im Inland bzw. im EU- und EWR-Ausland sieht das Erbschaftsteuergesetz einen Wertabschlag von 10 % vor. Damit unterliegen nur 90 % des Immobilienwerts der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Ungeklärt ist noch, ob der Abschlag auch dann gewährt wird, wenn der Erblasser zwar noch keinen Mietvertrag abgeschlossen hat, das Grund-

stück aber in **Vermietungsabsicht** bebauen lässt. Das FG Düsseldorf hat in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer auf 90 % reduziert. Nun wird der BFH entscheiden, ob dies zutreffend ist.

Hinweis: Befindet sich eine solche Immobilie im Nachlass, sollten wir den 10%igen Abschlag geltend machen und auf das anhängige Verfahren hinweisen.

V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Kirchensteuer

Einbehalt an der Quelle ab 2015

45

Ab 2015 behält die Bank auf Kapitalerträge auch die Kirchensteuer ein, soweit Sie als Anleger nicht rechtzeitig einen Sperrvermerk beim BZSt gesetzt haben. Wenn Sie den Sperrvermerk noch für 2016 setzen möchten, haben Sie dazu bis zum 30.06.2015 Zeit, so dass die Bank ab 2016 keine Kirchensteuer einbehalten wird. Bei einem Kirchenaustritt nach dem 31.08.2014 (dem Stichtag der Regelabfrage) stellt sich die Frage, ob die Daten rechtzeitig beim BZSt geändert wurden. Wenn nicht, besteht die Gefahr, dass die Bank trotz des Kirchenaustritts in 2015 Kirchensteuer einbehält. Dies lässt sich gegebenenfalls durch eine spätere individuelle Anlassabfrage der Bank beim BZSt verhindern. Dazu sollten Sie die Bank rechtzeitig auf Ihren Kirchenaustritt hinweisen.

Hinweis: Die Anlassabfrage muss also ebenso wie der Kirchenaustritt noch in 2014 erfolgen. Anderenfalls kann die Abführung der Kirchensteuer im Jahr 2015 durch die Bank nicht verhindert werden. Sollte die Bank fälschlicherweise Kirchensteuer einbehalten, können Sie diese über Ihre Einkommensteuererklärung zurückfordern.

Altverluste

Ist eine Verrechnung über 2013 hinaus möglich?

46

Verluste aus Aktiengeschäften, bei denen die Aktien vor dem 01.01.2009 erworben und die Verluste innerhalb eines Jahres realisiert wurden, zählen zu den sogenannten **Altspenkulationsverlusten**. Diese wurden vom Finanzamt mit einem gesonderten Verlustfeststellungsbescheid bei der Einkommensteuererklärung festgesetzt.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zählen die Veräußerungsverluste zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, so dass keine Verrechnung der Altverluste mehr möglich ist. In einer fünfjährigen Übergangsphase erlaubte der Gesetzgeber eine Verrechnung der Altverluste auch mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen. Diese gesetzliche Frist endete mit Ablauf des Jahres 2013. Demnächst wird der BFH die Frage klären, ob eine Altverlustverrechnung auch nach 2013 noch möglich ist.

49

Praxistipp: Bis zur endgültigen Entscheidung durch den BFH können Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung für Jahre ab 2014 weiterhin eine Altverlustverrechnung beantragen. Über einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens kann die endgültige Entscheidung des BFH abgewartet werden.

Werbungskostenabzugsverbot

47 Verstoß gegen die Verfassung?

Seit Einführung der Abgeltungsteuer ist umstritten, ob die Streichung des Werbungskostenabzugs und die Beschränkung auf den Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € verfassungsgemäß ist. Auf Basis der finanzgerichtlichen Entscheidungen ist nach der Höhe des individuellen Einkommensteuersatzes zu differenzieren:

- Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unterhalb des Abgeltungsteuersatzes von 25 %, können über die Günstigerprüfung durch das Finanzamt auch die tatsächlichen Werbungskosten abgezogen werden.
- Bei einem persönlichen Einkommensteuersatz oberhalb der 25 % soll dagegen das Werbungskostenabzugsverbot verfassungskonform sein.

Hinweis: Ob diese Differenzierung vor dem BFH Bestand haben wird, wird sich in zwei anhängigen Verfahren zeigen. Bis dahin gilt: Liegen die Werbungskosten zu den Kapitalerträgen über 801 € bzw. 1.602 €, lohnt sich ein Nachweis. Wir können diese dann bei der Einkommensteuererklärung belegen und auf die anhängigen Verfahren verweisen.

Private Veräußerungsgeschäfte

48 First-in-first-out gilt auch bei Spekulationsgeschäften

Gewinne und Verluste durch den An- und Verkauf von Fremdwährungen fallen unter die privaten Veräußerungsgeschäfte und stellen keine Kapitaleinkünfte dar. Solche Gewinne und Verluste sind grundsätzlich nur steuerpflichtig, wenn der

An- und Verkauf innerhalb eines Jahres erfolgt. Um die steuerpflichtigen Ergebnisse rechtssicher berechnen zu können, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die **zuerst gekauften** Währungsbeträge auch als zuerst veräußert gelten (First-in-first-out-Prinzip).

Darlehen zwischen Angehörigen

Näheverhältnis wird eng ausgelegt

Nach dem Gesetz unterliegen Zinsen aus einem Darlehen zwischen nahen Angehörigen nicht dem 25%igen Abgeltungsteuersatz, sondern dem individuellen Einkommensteuersatz des Darlehensgebers. Für die Finanzverwaltung war die erforderliche „Nähe“ bislang dann gegeben, wenn Darlehensgeber und -nehmer miteinander verwandt waren. Dieser weiten Auslegung hat der BFH jedoch in mehreren Entscheidungen einen Riegel vorgeschoben.

Danach liegt eine besondere Nähe nur dann vor, wenn auf einen der Vertragspartner ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehungen liegender Einfluss ausgeübt werden kann. Gleiches gilt für den, der ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen Vertragspartners hat. Diese Kriterien sind bei einer bloßen Familienzugehörigkeit nicht erfüllt. Folglich können Zinsen aus Darlehen an Kinder oder Enkelkinder zukünftig mit dem Abgeltungsteuersatz versteuert werden, wenn nicht weitere besondere Umstände hinzutreten.

Hinweis: Das gilt auch, wenn Sie einer GmbH ein Darlehen gewähren, an der Ihre Kinder als Gesellschafter beteiligt sind. Auch hier genügt nach Ansicht des BFH das Verwandtschaftsverhältnis zu den Gesellschaftern allein nicht, um zwingend den individuellen Einkommensteuersatz auf die Darlehenszinsen der GmbH anzuwenden.

VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Keine Überweisung bei haushaltsnahen Minijobs erforderlich

50

Die Anrechnung der Aufwendungen für geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) auf die Einkommensteuer ist auf einen Betrag von 510 € pro Jahr begrenzt, für sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse auf bis zu 4.000 €. Die Bundesregierung hat jetzt für haushaltsnahe Minijobber klargestellt, dass diese auch in bar ausbezahlt werden dürfen, soweit eine Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis vorgelegt werden kann.

Offen ist zurzeit aber noch, ob das auch für die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse gilt.

Praxistipp: Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen sollten Sie auf einer unbaren Zahlungsweise bestehen, um den Steuerabzug nicht zu gefährden.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Aktueller Umfang der relevanten Leistungen

Leistungen für die **Neuerichtung** einer Immobilie können Sie nicht als haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend machen. Dagegen können Sie selbst bei wesentlichen Umbaumaßnahmen Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen, wenn es zu einer Wohn- oder Nutzflächenerweiterung kommt, wie etwa bei einem Dachausbau. Ab 2014 können Sie die Arbeiten eines **Schornsteinfegers** nicht mehr pauschal geltend machen. Weiterhin begünstigt sind Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, nicht begünstigt dagegen Gutachter Tätigkeiten wie Mess- und Überprüfungsarbeiten. Nach einer Entscheidung des BFH sind auch die Kosten für einen **nachträglichen Hauswasseranschluss** an das öffentliche Wasserverteilungsnetz steuerlich absetzbar. Zwar handelt es sich um Handwerkerleistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen, sie stehen jedoch in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt und dienen diesem. Vergleichbares gilt für die Kosten des **Winterdiensts**, den Sie mit der Schneeräumung auf und vor Ihrem Grundstück beauftragt haben.

Hinweis: Offen ist, ob sich die Finanzverwaltung dieser Rechtsprechung anschließen wird. Ein Ansatz lohnt sich aber, denn im Einspruchsverfahren können wir auf die Entscheidung des BFH verweisen.

Hinweis: Wenn die Umbaumaßnahme durch die KfW oder anderweitig gefördert wurde (z.B. zinsverbilligte Darlehen oder öffentliche Zuschüsse), entfällt die Steuervergünstigung, und zwar selbst dann, wenn es sich nur um eine teilweise Förderung handelt.

Darlehensverträge unter Angehörigen

52 **Gelockerte Anforderungen an den Fremdvergleichsmaßstab**

Darlehensvereinbarungen zwischen Familienangehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten, also so abgefasst sein, dass sie auch mit fremden Dritten abgeschlossen und durchgeführt worden wären. Bislang hat die Finanzverwaltung als Maßstab für den Fremdvergleich immer nur

auf das Verhältnis Darlehensnehmer zu Kreditinstitut abgestellt. Doch diese Beschränkung ist überholt. Denn beim Abschluss eines Darlehensvertrags ist nicht nur auf die Interessen des Darlehensnehmers abzustellen, sondern es sind auch die Interessen des Darlehensgebers an einer gutverzinslichen Geldanlage zu berücksichtigen. So kann es bei entsprechend attraktiven Zinsen auch für den Darlehensgeber von Vorteil sein, wenn beispielsweise Zinsen erst am Laufzeitende ausgezahlt werden. Dies allein macht eine Vereinbarung jedenfalls noch nicht unüblich. 51

Hinweis: Bei Darlehensverträgen mit Angehörigen sollten Sie trotz dieser positiven Tendenzen weiterhin auf eine sorgfältige Abfassung Wert legen. Insbesondere die Schriftform sollte unbedingt eingehalten werden. Besonders strenge Maßstäbe werden an den Fremdvergleich gestellt, wenn die Darlehensmittel dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind.

Erbschaftsteuer

Auswirkungen der anstehenden Entscheidung des BVerfG

Mit Blick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer werden zurzeit alle Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide vorläufig festgesetzt. Dabei gilt: Ein vorliegender Bescheid gewährt einen Vertrauensschutz. Er kann nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen abgeändert werden, sondern eröffnet Ihnen die Möglichkeit, von einer Entscheidung des BVerfG zu profitieren.

Gegenstand der Diskussion ist die 85%ige bzw. 100%ige Steuerfreistellung des begünstigten Betriebsvermögens. Stellt dies eine unverhältnismäßige Begünstigung dar, kann dies zu einer teilweisen Verfassungswidrigkeit der Regelungen über die Besteuerung des Betriebsvermögens führen oder sogar das gesamte Erbschaftsteuergesetz zu Fall bringen. Sollte das Gericht die Regelungen für nichtig erklären, würden alle bisher vorläufig veranlagten Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide mangels Rechtsgrundlage entfallen, so dass die Steuer zurückgezahlt werden müsste. Alternativ kann das Gericht auch auf die bislang übliche Praxis der Unvereinbarkeitserklärung mit einer Übergangsfrist ausweichen. Danach würden die bisherigen Veranlagungen bestehen bleiben und für die Zukunft müsste eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. In diesem Fall ist mit einer deutlichen Verschlechterung für die Übertragung von Betriebsvermögen zu rechnen.

Hinweis: Vor einer Entscheidung des BVerfG ist daher grundsätzlich zu prüfen, ob eine zeitnahe Übertragung begünstigten Betriebsvermögens lohnenswert sein kann, um die weitgehenden Befreiungen noch zu nutzen.

Selbstanzeige

Geplante Verschärfung ab 2015

Zwar soll die strafbefreiende Selbstanzeige nicht abgeschafft werden, die Hürden für eine Strafbefreiung sollen ab 2015 aber deutlich höher liegen. Der Gesetzgeber plant folgende Verschärfungen:

- Eine strafbefreiende Selbstanzeige wird nur noch bei Hinterziehungsbeträgen von bis zu 25.000 € möglich sein.
- Die Strafverfolgungsverjährung soll allgemein von fünf auf zehn Jahre ausgeweitet werden.
- Der Strafzuschlag soll künftig 10 % der hinterzogenen Steuer bei einem Hinterziehungsbetrag von bis zu 100.000 € betragen; 15 % bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 100.000 €, aber weniger als 1 Mio. €, und 20 % bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 1 Mio. €.
- Die Wirksamkeit der Selbstanzeige soll auch von der Zahlung der 6%igen Hinterziehungszinsen abhängen.

Hinweis: Mit Blick auf die anstehenden Verschärfungen sollten Selbstanzeigen daher grundsätzlich in das Jahr 2014 vorgezogen werden, um von der bisherigen (günstigeren) Regelung zu profitieren.

Mit freundlichen Grüßen